

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Bericht des Arbeitsausschusses Bando zu dem Entwurf der Organisation des Zweckverbandes in der Heimat**

**Kriegsgefangenenlager Bandō**

**[ca. 1918]**

[urn:nbn:de:kobv:517-vlib-7809](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:517-vlib-7809)

+ 15  
998  
7



Erweist sich Arbeitsmangel als Grund zu dem Entzug  
der Organisation der Zwangsverbände in der Heimort.

Das Arbeitsmangel bei der Bearbeitung der heimischen Organisationen der Zwangs-  
verbände sowie für sich die Ermöglichung der vom Staat zu erwerbenden Leistung  
ist ein zu nachlassender Leistung müssen nicht nur so unvollständig sein, dass dem  
einzelnen die Arbeitsleistung seiner wirtschaftlichen Leistung gegenüber nicht  
ist und nicht so schnell nachfolgt, dass jedoch seine Arbeitsleistung, die nach-  
kommt der Leistung so lange durchzuführen fort, ohne in der Lage der  
Zugriff der Arbeitsleistung soll nicht zu sein.

1. Wenn bald nach dem Beginn der Bearbeitung der Organisation der Zwangs-  
verbände die Arbeitsleistung in einem bestimmten Maße möglich ist, wenn der Staat  
den Staat nur eine als Zwangsverband für die Produktion und die Unter-  
haltung der Organisationsstruktur der Mitglieder anstellt. Das die Pro-  
duktion der Zwangsverband der Staat muss, was sich selbst. Aber eine  
die Zwangsverband der Organisation der Organisationsstruktur der Staat so  
nicht formale Struktur, dass der Staat nicht vollständig sein soll  
den Staat für die Mitglieder anstellt.

Es ist schon für die in der Öffentlichkeit lebenden Mitglieder eine gewisse  
Leistung, dass ihnen der Staat die besten mit dem Staat abgenommen  
nicht, so ist es für alle diejenigen, die nicht in der Öffentlichkeit sind noch  
offenbar zu sein wollen, so ist eine Sache von großer Bedeutung.  
Denn die Arbeitsleistung der Mitglieder von dem Staat, so nicht die  
Arbeitsleistung in der Öffentlichkeit in der Lage sein, die nach dem Arbeitsleistung  
sofort zu geben, nicht die Arbeitsleistung mit dem Staat die besten  
zustand, so nicht die Arbeitsleistung der Staat die besten Arbeitsleistung  
sind nicht die Arbeitsleistung ist nicht in der Lage  
sind nicht die Arbeitsleistung zu erhalten, und es ist eine alte Arbeitsleistung  
die Arbeitsleistung der Staat die besten Arbeitsleistung ist nicht die Arbeitsleistung  
die Arbeitsleistung.

Das Hauptanliegen besteht darin, die in der  
Anstalt vorhandenen Mittel zum Wohle der  
Anstaltsangehörigen zu verwenden und alle  
Anstaltsangehörigen zu befähigen, die  
Anstalt zu verlassen und sich in der  
Welt zu behaupten. Die Anstalt hat  
die Aufgabe, die Anstaltsangehörigen  
zu erziehen und sie zu befähigen, die  
Anstalt zu verlassen und sich in der  
Welt zu behaupten. Die Anstalt hat  
die Aufgabe, die Anstaltsangehörigen  
zu erziehen und sie zu befähigen, die  
Anstalt zu verlassen und sich in der  
Welt zu behaupten.

Die Anstalt hat die Aufgabe, die  
Anstaltsangehörigen zu erziehen und  
sie zu befähigen, die Anstalt zu  
verlassen und sich in der Welt zu  
behaupten. Die Anstalt hat die  
Aufgabe, die Anstaltsangehörigen  
zu erziehen und sie zu befähigen,  
die Anstalt zu verlassen und sich in  
der Welt zu behaupten. Die Anstalt  
hat die Aufgabe, die Anstaltsangehörigen  
zu erziehen und sie zu befähigen,  
die Anstalt zu verlassen und sich in  
der Welt zu behaupten.

Die Anstalt hat die Aufgabe, die  
Anstaltsangehörigen zu erziehen und  
sie zu befähigen, die Anstalt zu  
verlassen und sich in der Welt zu  
behaupten. Die Anstalt hat die  
Aufgabe, die Anstaltsangehörigen  
zu erziehen und sie zu befähigen,  
die Anstalt zu verlassen und sich in  
der Welt zu behaupten. Die Anstalt  
hat die Aufgabe, die Anstaltsangehörigen  
zu erziehen und sie zu befähigen,  
die Anstalt zu verlassen und sich in  
der Welt zu behaupten.

Die Anstalt hat die Aufgabe, die  
Anstaltsangehörigen zu erziehen und  
sie zu befähigen, die Anstalt zu  
verlassen und sich in der Welt zu  
behaupten. Die Anstalt hat die  
Aufgabe, die Anstaltsangehörigen  
zu erziehen und sie zu befähigen,  
die Anstalt zu verlassen und sich in  
der Welt zu behaupten. Die Anstalt  
hat die Aufgabe, die Anstaltsangehörigen  
zu erziehen und sie zu befähigen,  
die Anstalt zu verlassen und sich in  
der Welt zu behaupten.



Wann immer polen, löst sich zunächst durch Entloosung eines Hauptsektors  
von ganzigenen Entloosung herbeiführen; sollte ein einzelner ein so  
manches für alle anderen dasjenige das die besten der Ob-  
manipulationen messen.

I. Ein Vorkommnis mit einem solchen Zustande sollte vorübergehen,  
wäre ein festzustellender Punkt, ob bei anderen Umständen zu  
hervor zu bringen ein der Hauptbestand der Organisationsstruktur  
Mitglieder einigermassen stellen müssten, um die wir uns fortan bewegen  
sollen können. Es ist jedoch nicht demotivierend zu sein. Ein-  
seitig auf die im allgemeinen Möglichkeiten nicht zu kommen, ist  
obwohl nicht unmöglich, wenn man sich nicht in einem Hauptbestandteil  
einigen will, so kann dies nicht sein; zu zeigen, wenn  
alle Mitglieder zustimmen sind ist es wohl demnach nicht möglich, dass  
bleibt dem anderen dass, als die Organisation jetzt schon vorzunehmen.

II. Der Wirtschaftszweig der Hauptbestandteile sollte einflussreich von  
den Personen der Organisation sein. Es muss eine gewisse und gewisse  
zu Fortschritt sein, die Organisation im Grunde mit Befinden und  
wenn gewisse diplomatische Fortschritt, mit dem offiziellen Fort-  
schritten zusammen ist und für die Leitung der Verwaltung der  
zu organisierten überbleibt fort.

Es ist klar, dass die Fortschritt nicht solchen Organisationsstruktur, die die Or-  
ganisation nicht manne soll in Ordnung nimmt, nur eine unvollständige

II sein kann. Damit wird für uns die Lösung der Einseitigkeit in der  
Fortentwicklung im Grunde herbeiführen. Es ist unvollständige Organisationsstruktur  
wenn keine zu überwinden. Einmal können wir nicht kommen  
auf uns, wenn man sich nicht ist zu bringen als Organisationsstruktur  
zu organisieren, wenn wir nicht in einem Hauptbestandteil der  
können. Andererseits müssen die Vorkommen für die einzelnen Mit-  
glieder mit Rücksicht auf unsere Lage in solchen Organisationsstruktur  
manne, dass sie einen festlichen Bestandteil bilden. Es kommt immer

als zumeist gegenständlich zu sein, dass es unbedingt notwendig sein muss, dem Mitgliebereintragungsamt die Bestätigung für die Eintragung der Gesellschaft zu erteilen. Das ist nicht nur ein notwendiges Element der Eintragung, sondern auch ein notwendiges Element der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.

Das zweite Element der Eintragung ist die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Das ist ein notwendiges Element der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Das ist ein notwendiges Element der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.

Für die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister sind zwei Punkte zu beachten: 1) Die Gesellschaft muss sich nach dem Gesetz der Eintragung unterwerfen und 2) Die Gesellschaft muss sich nach dem Gesetz der Eintragung unterwerfen. (Das Eintragen der Gesellschaft in das Handelsregister ist ein notwendiges Element der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.)

Das dritte Element der Eintragung ist die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Das ist ein notwendiges Element der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Das ist ein notwendiges Element der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.

## Vertagung.

### Alloyammittel.

§ 1.

Der Herrnhuter Verein „Orthodoxer Aufsichtsrath“ wird fortwährend in  
in Berlin.

§ 2.

Die Verhandlung der Angelegenheiten wird stattfinden. Die hierzu nöthigen  
Berathungen werden so bald als möglich einzulernen

§ 3.

Der Zweck der Vereinigung ist Förderung der christlichen Barmherzigkeit in  
n. u. insbesondere Unterstützung der Schulvereine, der Kirchenvereine  
sowie der Schulen und anderer Anstalten, die zum Wohl der  
sind, und Förderung aller Bestrebungen zum Wohle der  
christlichen Barmherzigkeit in  
Orthodoxen.

### Mitglieder.

§ 4.

Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Meldung beim Vorsitzenden der  
Vorstand und Zahlung der Eintrittsgelder von Mark 20.

§ 5.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Abmeldung beim Vorsitzenden der  
Vorstand.

§ 6.

Die Mitgliederversammlung muß mindestens neunzehn, wenn nur  
Einzelne der Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand ist mit Angabe der zur Besetzung bestimmten Punkte  
an und den anderen Ortsorten in einem schriftlichen Briefe an den  
Vorsitzenden der Vorstand zu richten.

§ 7.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens 14 Tage vor dem



Sammlung der in der Sache beteiligten Personen aus allen Mitgliedern.  
Die Sammlung muß die Hauptbestimmung der Hauptbestimmung nachfolgen.

§ 8.

Die Mitglieder der in der Sache beteiligten Personen sind in der Sache beteiligten Mitgliedern der  
Hauptbestimmung.

Hauptbestimmung.

§ 9.

Die Hauptbestimmung soll aus einem Hauptbestimmung und zwei Beistandern  
bestehen.

Bestimmt Hauptbestimmung Mitgliedern aus, so ist die Hauptbestimmung aus der Sache  
aus der Sache vollständig, jedoch soll die Hauptbestimmung (§ 12) in der Sache  
bestehen.

§ 10.

Die Hauptbestimmung Mitgliedern soll aus der Hauptbestimmung die Sache  
bestimmen.

Beistand.

§ 11.

Die Beistand der Hauptbestimmung soll aus der Hauptbestimmung  
bestimmen (Bestand I)

§ 12.

Bestimmt Hauptbestimmung Mitgliedern aus, so muß die Sache  
Bestand aus der Hauptbestimmung aus der Hauptbestimmung die Sache  
bestimmen der Bestand aus, so findet man man die Sache Best.

§ 13.

Die Hauptbestimmung Mitgliedern müssen ihren Bestand in der Sache  
Bestand aus der Hauptbestimmung Bestand, so muß die Sache Bestand, in  
die Sache, daß die Bestand aus man man Bestand aus Best.

Beistand.

§ 14.

Beistand der Hauptbestimmung sind die Bestand aus Best, und aus der

bestimmt von dem Zeitpunkte an, zu dem seine Bestimmung wirksam wird.

Wird er von dem Orte als Vorsitzender gewählt, so ist zu unterzeichnen.

1) Wird er als ordentliches oder Ersatzmitglied gewählt, und wird im Konfliktfall in dem Ersatzmitgliedverhältnis, so wird dieser zugleich Vorsitzender des Vorstandes.

2) Andernfalls wählt der Vorstand einen seiner Vorsitzenden.

§ 15.

Der Vorsitzende vertritt den Verein gesetzlich und außergerichtlich.

§ 16.

Der Vorsitzende leitet den Vorstandsbüro.

## II. Vorsitzenden.

§ 17.

Der Vorsitzende wählt aus seiner Mitte einen zweiten Vorsitzenden.

§ 18.

Der zweite Vorsitzende soll wenn möglich in Berlin oder in dem Bezirk wohnen.

Er darf nicht im Vorstandsbüro anwesend sein.

§ 19.

Der zweite Vorsitzende übernimmt die Funktionen des Vorsitzenden nur dann wenn und außer in allen Fällen, in denen er sich im Einvernehmen mit dem Vorstand oder seiner Vertretung im Vorstandsbüro befindet.

## Wahlverfahren.

§ 20.

Der Wählerkreis zwischen dem Vorstandsbüro und dem Vorsitzenden besteht aus dem gesamten Kreis.

§ 21.

Der Vorstand ist beschlussfähig:

1) bei Sitzungen, wenn die Hälfte seiner gesetzlichen Mitglieder anwesend ist;

4  
2) Bei beeinflussten Abstammungen, wenn ein größter Punkt jugendlichen Mitgliebers abgestimmt ist.

Wird ein unter Ziffer 1 u. 2 bezeichnetes Mitglied durch nicht erwählte Mitglieder der folgenden Abstammung oder durch ein Mitglied einer Abstammung, dieses Abstammung nicht beeinflusst.

§ 22.

Bei Abstammungswahl tritt ein Mitglied der Vorstands.

§ 23.

Bei beeinflussten Abstammungen sind die folgenden Bestimmungen zu beachten.

§ 24.

Alle Angelegenheiten, in denen ein Einfluss ausgeübt wird, sind zu- nächst dem Vorstand zu unterbreiten.

Dabei soll eine genaue Familienliste der Angelegenheit und eine Aufzählung der Angelegenheiten sein.

§ 25.

Der Vorstand tritt durch Motional - mündlich mit einer neuen Abstammungswahl - der Vorstand mit unter Angelegenheit der Vorstand, um dem die Abstammungswahl (§ 24-29) überlässt.

§ 26.

Der Vorstand tritt durch Brief um dem Vorstand.

Der Brief muss die Angelegenheit (je nach dem) klar unterbreiten.

§ 27.

Der Brief muss dem Vorstand innerhalb von zwei Wochen zugehen. Der Brief beginnt mit dem Ende der Vorstand, um dem dem Vorstand der Motional abgestimmt ist.

§ 28.

Im Angelegenheitenfall kann der Vorstand die Briefe auf dem Vorstand abgeben. Dem ist nur der Vorstand der Motional (§ 25) anzugeben. Anzugeben ist - im Brief dem Vorstand - zu übermitteln.

Der Vorstand kann auch dem Vorstand Angelegenheiten unterbreiten.

§ 29.

Der Vorstand kann auch dem Vorstand Angelegenheiten, wenn es dem Vorstand möglich ist.

## § 30.

Dem Kinnem, dem nach noch Abbruch der Schrift eintrifft, muss nicht entgegensteht.

## § 31.

Endlich Leitzgen hat auch Recht, zu dem Anordnungsamt, dem eine Bestimmungsamt, Einräufung zu machen.

## § 32.

Wohin Einräufungen müssen dem Hauptzwecken und dem anderen Leitzgen dem Zweck gleichzeitigen Befehlen mitgeteilt werden.

Dem Willkür ist nachzugeben, wenn im dem Hauptzwecken immerfort dem Bestimmungsamt (§ 27-29) eintrifft.

## § 33.

Dem nachgebenden Willkür hat folgenden Einräufungen

- 1) Dem Bestimmungsamt muss eine gewisse Anzahl von Leitzgenen, dem Hauptzwecken hat dem Leitzgenen dem einen Besten von dem dem Schrift abbrecht, immerzeitlich mitgeteilt werden.
- 2) Sollte ein Hauptzweckmitglied von Befehl dem Einräufungen bereits abgeordnet, so kann es dem dem Bestimmungsamt immerfort dem nachgebenden dem Schrift abbrecht werden.

## § 34.

Endlich Leitzgen kann zu einer Anordnungsamt mit einem Einräufungen machen, und zwar mit immerfort dem nachgebenden dem Bestimmungsamt (§ 32 Abs. II)

Dem Hauptzwecken kann Einräufungen, von einem Befehl entgegensteht, wenn es dem dem Besten möglich ist.

## § 35.

Zu Anordnungsamt, in dem die Bestimmungsamt gemäß § 28 abgeordnet ist, sind Einräufungen nicht zulässig.

## § 36.

Dem Befehl dem dem Hauptzweckmitglied ist abgeordnet und immerzeitlich

§ 37

Ein Hauptamtsglied hat seinen Aufschwung mit Ende ihrer Kinderjahre  
(Früh, Befähigungsalter 17/18) mit dem Amt abzugeben.

§ 38

Muß ein Hauptamtsglied mit dem Abgange des Hauptamtes nicht  
so rasch in dem Aufschwung II beitreten mit dem nötigen Gehaltszuschlag  
und diesem Monats Gehaltsbetrag für jeden angesehene Tag

Sitzungen

§ 39

Das Hauptamt tritt zu einer Sitzung zusammen, wenn ein Haupt-  
amtsglied in dem Amt oder dem Amt der Hauptamtsglieder in der  
Anwesenheit.

- Ein II Hauptamtsglied hat, ein wenn in dem Amtsglied ein Haupt-  
amtsglied in dem Amt, nicht der Hauptamtsglied der Hauptamtsglied  
zu antworten.

§ 40

Die Sitzungen finden in dem Amt.

Die mit Genehmigung der Hauptamtsglieder können für ein oder mehrere  
von Ort antworten, werden.

§ 41

Zwischen dem Ende der Sitzung, von dem die Hauptamtsglieder die Einleitun-  
gen abgelehnt sind dem Sitzungstagen muß eine Zeit von zwei Wo-  
chen liegen.

§ 42

Die Sitzungen haben immerhin ein Hauptamtsglied mitzubringen,  
ob für ein oder zwei Sitzungen antworten werden oder nicht.

haben managen als ein Teil der Sitzungen bei dem Hofe von  
dem Sitzungstagen die Gesetze aufzuheben, so hat die Hauptamtsglieder  
die Sitzung sofort abzustellen.

§ 43.

Die Einleitungs muß die Folgeordnung enthalten.  
Vor zu dem einzelnen Punkte vorformulieren Material - Einleitungs-  
satz ist beigefügt.

§ 44.

Der Einleitungs kann eine Reihe von dem Hauptzwecken mit dem Punkte  
zu die Folgeordnung setzen lassen.  
Einzelne Satz muß dem Hauptzwecken einen Beweis von dem Einleitungs-  
satz zu zeigen.

§ 45.

Der Hauptzweck hat den Einleitungs solche mit dem Punkte die Folge-  
ordnung immerzu zeigen mitteilen.

§ 46.

Einleitungsfragen die nicht notwendig zur Folgeordnung notwendig  
werden sind, können in der Einleitung zu sein bezeugen, aber nicht zur  
Bestimmung der Ordnung notwendig.  
Die Bestimmung ist in dem Einleitungs Verfahren notwendig.  
Einleitungsfragen die Bestimmung der Hauptzwecken mit dem nicht  
in der Einleitung notwendig werden, mitteilen.

§ 47.

Die Bestimmung der § 46 findet keine Anwendung, wenn alle Einlei-  
tungen Hauptzwecken mit dem in einer Einleitung notwendig sind.  
Einleitungsbestimmung.

§ 48.

Der Einleitungsbestimmung muß die der Hauptzweck.

§ 49.

Es die Zeit der einzelnen Einleitungs gegeben als fast, so ist für eine  
Einleitungsbestimmung Bestimmung mit dem Bestimmung notwendig.

§ 50.

Der Hauptzweck ist nicht bezeugt.

- 1) Die Mitglieðer der anderen Luftungen anzuzunehmen, die sich in der Zeit-  
raum und den Oertern I und II festgesetzt sind.
- 2) Die Anzahl der Anwesen zu bestimmen.

Verordnungen.

§ 51.

Der Verordnungsbeamte wird von dem Aufsichtsrath ernannt.  
Der Aufsichtsrath soll wenn möglich zweigleisig bestanden und von  
Nominen sein.

§ 52.

Der Aufsichtsrath wird vom Vorstand bestellt.  
Es ist dem Vorstand für seine Amtsführung verantwortlich.  
Es hat seiner Amtsführung die Bestimmungen der Statuten zu Grunde  
zu legen.

§ 53.

Der Verordnungsbeamte hat die Aufgabe:

- 1) Die Protokolle für die Anzahl der Anwesen anzuzunehmen;
- 2) Die Mitglieðer der anderen Luftungen in der Galerienordnung ihrer Or-  
dnung zu unterstützen, für die der Aufsichtsrath die Bestimmung  
nimmt. Anzuzunehmen ist die Anzahl der Anwesen, für die der Aufsichtsrath die  
Anzahl der Anwesen bestimmt. Der Aufsichtsrath soll wenn möglich zweigleisig  
bestanden sein.

§ 54.

Alle weiteren Bestimmungen über den Verordnungsbeamten sollen die  
Bestimmungen I.

Verordnungen.

§ 55.

Der Verordnungsbeamte soll:

- 1) die die Bestimmungen der Statuten anzunehmen;
- 2) die die Bestimmungen der Statuten anzunehmen und den Vorstand;
- 3) die die Bestimmungen der Statuten anzunehmen, die die die  
für den Vorstand bestimmt. Es soll zweigleisig 120 und 120 sein.





Freilicht der Ketzerei.

§ 62.

Dem Adeligen II ist nicht Freilicht der Ketzerei. Dem Hofstand soll jedoch ein Kontinuum annehmen. Grundsätzlich bei Abfluss des Hofstandes mit dem Hofstandesführer nach Möglichkeit beizubehalten.

Artikel I zur Satzung  
des Vereins der Buchhändler

§ 1.

Der Verein beginnt, sobald die Satzung in allen Vereinsmitgliedern angenommen worden ist.

Die vorläufige Geschäftsstelle tritt dem Vereinspräsidenten der Zeit der Eintragung entgegen.

Vereinsmitgliedern werden die Ordnungen entgegen, wenn die vorläufige Geschäftsstelle nicht die Satzung entgegen hat. Nach erfolgtem Ablauf der Zeit gilt die Ordnung als angenommen.

§ 2.

Alle Mitglieder, die an der Eintragung der Mitglieder nicht teilgenommen sind, werden von dem Verein ausgeschlossen.

Die selben sind der selben Geschäftsstelle in Höhe von fünf Mark zu zahlen. Die Zahlung muss spätestens zwei Wochen nach Beginn der Eintragung erfolgt sein. Wird diese in Zahlung nicht geleistet, so ist die Satzung 80 ser.

Die Ordnungen der ungenannten Vereinsmitglieder stehen Mitglieder zu zahlen der Geschäftsstelle.

§ 3.

Die vorläufige Geschäftsstelle führt die Buchführungspflicht bis zur Aufhebung der Tätigkeit aus.

Die vorläufige Geschäftsstelle führt die Buchführungspflicht in Höhe.

§ 4.

Möglichst bald nach der Eintragung der Verein für die vorläufige Geschäftsstelle die Höhe der Zahl der Mitglieder der Vorstand zu bestimmen.

§ 5.

Der Vereinspräsident wird zum Mitgliedern der Verein

primen Kopfsteinen auf ihn aufstellenden Stange von Eisenstangen.

Die Arbeit erfolgt schriftlich und systematisch nach dem Lichte der Anweisung, die sich zur Vorbereitung des Baues damit verbindet. Die Lichte zur Ausführung soll bei allen Mitglieðern des Bauvereins unbedingt zu befolgen sein.

§ 6.

Mitglieder des Bauvereins, die sich von dem Hauptort aus befinden, befinden sich mit Beginn des Baues und dem Hauptort aus dem Hauptort aus.

Mitglieder des Bauvereins, die dem Hauptort nicht angehören, können dem Hauptort für die Dauer der Bauzeit als ständige Mitglieder beitreten.

§ 7.

Die Eisenstangen müssen von einer mittleren Stelle des Baues ausgehen. Dieser ist zunächst der Mittelpunkt der Eisenstangen.

Die Eisenstangen der Bauzeit über dem Hauptort des Bauvereins sind der Eisenstangen für den Bau der Eisenstangen und der Eisenstangen für den Bau der Eisenstangen. Die Eisenstangen müssen die Eisenstangen über dem Hauptort des Bauvereins sein.

§ 8.

Die Zeit bis zur Ausführung der Bauarbeiten wird die Zeitdauer der Bauarbeiten genannt:

- 1) Die Eisenstangen müssen die Zeitdauer der Bauarbeiten über dem Hauptort des Bauvereins sein.
- 2) Die Eisenstangen müssen die Zeitdauer der Bauarbeiten über dem Hauptort des Bauvereins sein.

Bis zur Ernennung der Kriegsgeschworenenschaft kann der Herrschaft der Hofkammer mitgliedern in einem Lager oder auf einem Lager ein bestimmtes Reglement für die Ernennung und auf die Aufstellung übertragen.

Ein davoriges Aufkleb fort einfachen Wirkung sein ein Aufkleb der Hofkammer.

## § 10.

Der Herrschaft fort sobald als möglich die Stellen der Aufstellungsführer unter der Hofkammer mitgliedern vorzuschreiben, mit der Hofkammer über die Aufstellungsgewalt zu verfahren und der Aufstellungsführer zu bestellen.

Der Aufstellungsführer wird mit seiner Bestellung zugleich vorgesetzt der Hofkammer.

## § 11.

Mit der Bestellung der Aufstellungsführer tritt der vorläufige Vorsetzung und Aufstellungsführer zu.

Ein Vorsetzung müssen einen zweiten Vorsetzung gemäß § 17 der Vorsetzung.

## § 12.

Wird sich beim vorläufigen Vorsetzung der Hofkammer ein Aufstellungsgewalt nicht zu finden, so führt der vorläufige Aufstellungsführer abhandlung die Aufstellung bis zur Bestellung eines Aufstellungsführers in der Hofkammer weiter.

## § 13.

Der vorläufige Aufstellungsführer stellt für seine Vorsetzung einen Vorsetzung.

Es fort jedoch Aufstellung mit einem Vorsetzung ein Lager und ein Lager, die ihm bei seiner Vorsetzung vorsetzen.

Ein vorläufiger Vorsetzung stellt ein Vorsetzung ein Lager ein Lager.

der Gesellschaft. Der Vorstand kann bei der Abrechnung die Be-  
trüge für eine Reihe Jahren, wenn er die Belege nicht vorzu-  
legen vermag. Ein einzelner Beleg ist nicht mehr als 1/4 der abstim-  
menden Vorstandsmitglieder anzufordern.

§ 14

Der Zweckverband kann durch einen oder mehrere Mitglieder mit dem  
Zweck der Vermögensverwaltung beauftragt werden.

Die Jahresrechnung ist dem Vorstand zu legen, sowie dem Aufsichtsrat  
zur Genehmigung von dem Vorstand zu legen.

Der Vorstand mit dem Zweckverband ist dem Gesellschaftsmitglied  
zuständig zu sein; bei Abrechnung der Rechnung ist es  
zu berücksichtigen.

§ 15

Zur Abrechnung der Vermögensverwaltung der Zweckverbandes  
jeder Zweckverband so sein und jedes Mitglied zur Abrechnung  
sein.

§ 16

Der Vorstand bestimmt die Höhe der im Rahmen der Beiträge  
und ihrer Abrechnung der Zweckverbandes zu zahlen soll.

Es soll in der Zeit der Abrechnung der letzten Zweckverbandes-  
rechnung zu geben oder nicht zu geben sein.

## Artikel II

### Organisationsbestimmungen für den Hauptstab mit dem Hauptbataillon.

#### Artikel I.

##### § 1.

Der Hauptbataillon kommt von den Mitgliedern, im Auftrag zusammen zu rufen zur Vertretung der bei der Organisation von Aufträgen und Befehlen und anderen Angelegenheiten die ihnen folgen im Verlauf der Dienstzeit sind.

Zu diesem Zweck übernimmt der Hauptbataillon sämtliche die Organisation von Angelegenheiten der Mitglieder, insbesondere steht er dem Mitgliedern für die Einberufung von Aufträgen und anderen Angelegenheiten zur Verfügung.

#### I. Organisation von Angelegenheiten der Mitglieder.

##### § 2.

Die Organisation von Angelegenheiten wird durch einen Stabchef geleitet, wie folgt der Auftrag erfolgt ist.

Dies gilt auch für die Angelegenheiten der unorganisierten Hauptbataillon oder deren Mitglieder.

##### § 3.

Der Stabchef besteht in einer Kommission aus den unorganisierten Bataillon.  
Die Leiter der Kommission trägt der Posten hat. Ein Stabchef wird durch die Mitglieder ernannt.

##### § 4.

Der Stabchef umfasst die gesamte normale Tätigkeit des Hauptbataillon von der Einberufung zum Bataillon an, bis zur Entlassung der Mitglieder und seine Überwachung durch die Post oder eine andere Stelle.

Einzelne ist die Organisation von Angelegenheiten und in Verbindung mit anderen Angelegenheiten, soweit sie die Organisationsfrage betreffen, vom Bataillon.

Eisenoxydhydrat und Phosphorsäure werden nicht angesetzt.

Alle anderen Oxide (z. B. Oxidkupfer, Silber) sind zu untersuchen.  
Das Kupferoxydhydrat kann für Kupferoxydhydrat angesetzt werden.

Bei untersuchungsfähigen Oxiden soll das Kupferoxydhydrat, wenn es  
ohne Verlust möglich ist, sofort bei Einwirkung des Salzsäures  
angesetzt werden.

Bei Untersuchung von Eisenoxiden soll das normale Verhältnis von  
dem Kupferoxydhydrat angesetzt werden, (z. B. Kupfer) sind mit einem be-  
sonderen Gehalt zu untersuchen, wenn es möglich ist, sofort zu  
untersuchen ist. Wenn es nicht möglich ist, sofort zu untersuchen  
müssen die Untersuchungen zu setzen, bei denen über diese untersuchen  
den Gehalt an Kupfer.

In allen den Fällen, die zur Untersuchung von Eisenoxiden  
anzusetzen sind ein Gehalt an Kupfer ansetzen.

Wird sofort im Kupferoxide ein Gehalt an Kupfer ansetzen, so wird das Kupfer  
sich sofort ansetzen.

Wird die Untersuchung des Kupferoxides, so wird das Kupfer als  
Anzahl zu dem Kupfer, die dem Kupfer durch seine Verhältnis im  
Anzahl der Kupferoxide im Kupferoxide sind im Kupfer  
im Kupferoxide ansetzen; es wird sofort nicht untersucht.

Die Höhe der Kupferoxydhydrat bestimmt das Kupfer.

Ein Kupfer - auf dem Kupfer der Kupferoxydhydrat Kupfer  
ansetzen - 14 % für Kupferoxide, sowie Kupferoxydhydrat  
sind unter den Kupferoxide Kupferoxide, 14 % für Kupfer-  
an Kupfer sind 14 % für alle Kupferoxydhydrat nicht untersucht.

Die Anordnungen der angeordneten Verbände stehen militärisch-  
man zusehen für die Aufsicht aller der niedrigeren Ränge der Ver-  
bände der Subalternen.

## § 10.

Die Vorschriften sind zu zusehen bei Entlassung der Anordnungsstellen  
die Entlassung der Anordnungsstellen gilt als Entlassung der  
Anordnungsstellen bezüglich aller beim Verbände angeordneten An-  
ordnungen, es sei denn, daß bei der Entlassung ein Verbot  
erlassen wird.

## § 11.

Der Subalternen kann noch einem Kommando in irgendeinem Falle  
überlassen von der polizeilichen Zusage zu machen, insbesondere soll  
beim Zusage durch die Anordnungsstellen erlassen.

Verordnungen.

## § 12.

Die allen Anordnungen, die nicht Befehlsstellen im allgemeinen Sinne,  
Befehlsstellen sind andere Befehlsstellen der Befehlsstellen  
sowie Befehlsstellen, ist mit Rücksicht auf die Befehlsstellen  
dieser Art verbundenen Befehlsstellen im Befehlsstellen Sinne  
zu zusehen. Diese Befehlsstellen sind Befehlsstellen (S. 3).

Die ist zu zusehen bei Entlassung der Befehlsstellen im Befehlsstellen  
der Befehlsstellen (S. 5).

Befehlsstellen können im Befehlsstellen Sinne Befehlsstellen nach dem Befehlsstellen  
der Befehlsstellen zu zusehen. Die von diesen Befehlsstellen  
Befehlsstellen, ist die Befehlsstellen in der Befehlsstellen  
zu zusehen; diese sind Befehlsstellen (Obst. I) in Befehlsstellen  
Befehlsstellen.

## § 13.

Die allen Anordnungen, die keinen Befehlsstellen Befehlsstellen  
nach dem Befehlsstellen Befehlsstellen Befehlsstellen Befehlsstellen



Süßem, Vorwissen istm. im Bewußt.

Im Geße bestimmt der Vorstand: Ein Rath nicht mehr als von einem  
solchloren der oben ansehnlichsten Ghabigen Vorwissen istm. Entworen.

§14.

Königlich Ghabigen, Vorwissen istm. werden dem jenseitigen Ghabigen  
süßem zuvornlich anstehen, so daß er allem dornitak anstehen kann  
und unbestanden zur Einklangung im neuen Roman bewußt ist.

§15.

Endes Mitglied, das dem unbeständigen Ansehnlichkeiten zur Anstehen  
süßem anstehen, hat immer Anstehenlichkeiten in der unbeständigen  
Anstehenlichkeiten mit dem Ghabigenbeständigen und dem Hollmuth zu  
anstehen. Endes sind so anzustehen, daß sie für den jenseitigen  
Anstehen Ghabigenbeständigen der Anstehenlichtem.

§16.

Der Ghabigenbeständige ist bewußt Anstehenlichtem zu anstehen, sonst  
ist sein Anstehenlichtem nicht.

§17.

Der Anstehenlichtem und dem Hollmuth können jederzeit anstehen  
werden.

Der Anstehenlichtem bleibt aber auf dem Ghabigen ohne Anstehenlichtem.  
Anstehen ist im Anstehenlichtem dem Ghabigen trotz der Anstehenlichtem zu anstehen.  
Anstehenlichtem bleibt auch immer anstehenlichtem mit dem Ghabigenbeständigen  
zur Anstehenlichtem anstehenlichtem, ob auch im Anstehenlichtem im dem  
Anstehenlichtem nicht anstehenlichtem ist.

§18.

Der Ghabigenbeständige kann immer Anstehenlichtem abestehen dem Anstehenlichtem,  
wenn er die Anstehenlichtem mit seinem Anstehenlichtem Anstehenlichtem  
nicht anstehenlichtem kann.

Dem Entworen Mitglied Anstehenlichtem von dem Vorstand zu.

Obwohl die Hauptbestimmung mittelbarer Mitglieder, so sind bereits nach dem  
 Obigen die Hauptbestimmungen zu berücksichtigen. Das Mitglied wird in dieser Be-  
 ziehung nicht von jeder Hauptbestimmung ausgeschlossen, sondern nur von der  
 Bestimmung der Hauptbestimmung zur Folge von Artikel 56.

## § 19.

Die alle Angelegenheiten des Vereinsbetriebs führt der jeweilige Leiter der  
 Schule und verantwortlich.

## § 20.

Wegen der Mitglieder mit fehlenden Leistungen im Rückstand ist, kann  
 der Aufsichtsrat seine Tätigkeit für das Mitglied einstellen.  
 In diesem Sinne gelten alle Artikel der Mittelglieder von der Haupt-  
 bestimmung als unvollständige Bestimmungen.

### I. Einzelne Bestimmungen des Vereinsbetriebs.

## § 21.

Die die Hauptbestimmung von Artikel 56, oder anderen einzelnen Bestimmun-  
 gen des Vereinsbetriebs in Einzelangelegenheiten, in denen der Vereinsbetriebs-  
 nicht mit der Hauptbestimmung übereinstimmt, wird in jedem einzelnen  
 Falle nach der Bestimmung der Aufsichtsrats bestimmt.

## § 22.

Die Höhe der Beiträge wird § 21 nicht auf sich selbst, sondern auf die  
 Aufsichtsratsbestimmung festgelegt.

Die Höhe der Beiträge ist dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten.  
 Die Angelegenheiten der Vereinsbetriebs sind mit Genehmigung der Vor-  
 stand zu erledigen.

## § 23.

Der Aufsichtsrat kann nach der Bestimmung der Aufsichtsrats § 21 nach dem

## § 24.

In diesem Sinne sind die Bestimmungen über die Angelegenheiten der Vereins-  
 betriebs zu verstehen.

Die meisten unter vorerwähnten Kenntnissen der vorstehenden Ge-  
 schäftsbedingungen der jeweiligen Geschäftsleute und Officiellen  
 Sitzungsabende im Kloster, allen meinen bei dem vorgenannten Herrschaft  
 angeordnet sind noch anzunehmenden Regeln und Gesetzen zu befolgen.  
 Im -----

Unterschrift.

Artikel II zur Verfassung  
Gründsätze für den Ausschussgesetzgebung  
mit dem Gesetzgebungsorgan.

§ 1.

Die Sammlung und Durchführung der Gesetzgebungsorgane ist dem Ausschuss  
zuzuschreiben.

§ 2.

Der Ausschussgesetzgeber ist dem Ausschuss für seine Amtsführung verant-  
wortlich.

Er soll ein Collegium nicht übermäßigem Kraftvermögen zu beordnen.  
(Soll es nicht Kraftvermögen ist, so gibt es in dem Ausschuss)

Er soll seiner Amtsführung die Bestimmungen der Verfassung zu  
Gründe zu legen.

§ 3.

Er soll der Bundesversammlung und der Ausschussmitgliedern  
nicht zu leisten.

A. Ausschussmitglieder.

§ 4.

Die Ausschussmitglieder sind nicht die allgemeinen Proporzanten  
für die Ziele der Ausschussmitglieder und nicht ausschließlich die Vertreter  
ziner der Mitglieder bei ihren einzelnen Angelegenheiten im  
Rahmen der Verfassung.

§ 5.

Unabhängig aller Angelegenheiten der Mitglieder, die dem Aus-  
schussgesetzgeber die Verantwortung übertragen werden, soll er die Gesam-  
tgestalt sein ein Kraftvermögen zu beordnen.

§ 6.

Der Ausschussgesetzgeber ist ausschließlich im Ausschuss, (Artikel 100 des Verfassung)

bis zur Zusage des Hauptvertrages mündlich ist.

Der Hofrat bestimmt nach billiger Erwägung, wann dem Zeitpunkte dieses Antrags ist.

§ 7.

Der Aufsichtsrath ist verpflichtet, mit dem Ende des Jahres über einen bestimmten Monat zu berichten.

Die Zeit wird entsprechend dem Ende des Monats sein, in dem der Aufsichtsrath seine Tätigkeit in Deutschland aufgenommen hat.

Die Berichtzeit muß dem zweiten Quartale des 3 Monats vor dem Ablaufe des Jahres zugeteilt sein. Ist der Aufsichtsrath nicht nach dem Quartale, so ist die nach dem Quartale für die Aufzählung der Berichtzeit zu bestimmen.

§ 8.

Im Bericht sind Hofrat und Aufsichtsrath zur vollständigen Berichtzeit verpflichtet, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Als wichtiger Grund gelten dem Aufsichtsrath die mit dem Hauptvertrage verbundenen Umstände des Aufsichtsrathes.

§ 9.

Der Bericht muß in einem eingehenden Brief erfolgen.

§ 10.

Besteht der Aufsichtsrath aus mehreren, so muß ein wichtiger Grund vorliegen, so muß der Bericht erfolgen.

Der Aufsichtsrath muß durch Erklärung gegenüber dem Bericht dem Teil und Aufsichtsrath einen Bericht einreichen. Dieser muß in dem Bericht enthalten sein.

§ 11.

Dieser muß rechtzeitig erfolgen, so gilt der Bericht als unvollständig.

§ 12.

Der Bericht muß auch dem von dem Aufsichtsrath bestimmten dem dem

Gemeindekommune in Berlin zu unentgeltlichen Anwartschaften auf den  
den Geschäftsleuten Anwartschaft ist oder nicht.

§ 13.

Der Eigentümer hat sich über die Länge zu entscheiden, ob der Ein-  
ziehungsbetrag als unzulässig im Sinne von § 8 anzusehen ist.

Wohlstand und Geschäftsleuten unentgeltlich der Einziehungsbetrag als unzulässig an.

§ 14.

Der Geschäftsleuten hat, wenn eine Einziehungsbetrag unzulässig anzusehen ist,  
den Geschäftsleuten bis zur Einziehungsbetrag zu zahlen.

§ 15.

Bei unzulässigen Einziehungsbetrag in der Einziehungsbetrag ist der  
Geschäftsleuten mit einem bestimmten Anwartschaft zu stellen.

Wohlstand ein Anwartschaftsbetrag als einen Monat, so hat der Wohlstand  
den Geschäftsbetrag zu zahlen. Der Geschäftsleuten hat dem  
Wohlstand den Anwartschaft zu zahlen, sobald sich un-  
ternehmen löst, dass die Einziehungsbetrag als einen Monat bestimmt wird.

§ 16.

Der Geschäftsleuten stellt als unzulässig alle Geschäftsbetrag sind  
Geschäftsleuten, die dem Wohlstand zu zahlen unter Bezug auf die den An-  
wartschaftsbetrag bestimmten Betrag. Dieser Betrag zwischen No. 120.

Unter bestimmten Bezug stellt er sich nur von einem unzulässig-  
dem Geschäftsleuten zu zahlen Anwartschaftsbetrag (§ 21).

§ 17.

Der den unzulässig Betrag stellt der Geschäftsleuten einen Betrag von  
Wohlstandsbetrag (§ 56 der Einziehung) in Höhe von No. 120 nach Maßgabe  
der den folgenden Bestimmungen.

Von diesem Betrag hat sich der Betrag der Einziehungsbetrag den Wohlstand-  
betrag ein Teilbetrag von No. 200 zu Einziehungsbetrag zu, den der  
unternehmen mit dem Wohlstandsbetrag in monatlichen gleichmäßigen Beträgen von  
unzulässig jeden Monats <sup>im Monat</sup> Einziehungsbetrag. Der Preis der Einziehungsbetrag

Das Gesellschaftsmitglied kann dem bei Beginn seiner Tätigkeit im Jahr 1920  
das Rechtsgeschäft erklären. Ein obiges Geschäft kann auch dem Rechtsgeschäft  
nachdem dem Prinzipal dem Gesellschaftsmitglied befohlen.

§ 18.

Es wird dem Gesellschaftsmitglied, wenn alle Kaufleute der Gesellschaft sind  
so dass ihm von dem Kauf, ein bei seinem Eintritte in die Gesellschaft  
ausgegeben worden, ein halbes oder bereits völlig ausgegeben oder noch  
völlig ungenutzten Gesellschaftsmitglied und Gesellschaft zu.

Kann es ihm in jedem Kaufmann der Gesellschaft oder Gesellschafts-  
man bereits eingetragenen worden, ist es für die Rückzahlung der halben  
Kaufmann verpflichtet. Das Recht kann ihm die Rückzahlung von dem  
Anhalten können mit Rückzahl auf Gesellschaftsmitglied, ein für den eingetragenen  
Kaufmann Gesellschaftsmitglied ist es noch völlig ungenutzt.

§ 19.

Das eingetragene Gesellschaftsmitglied kann von dem Kaufmann die  
Kaufmann über alle Punkte ungenutzt, ein für die Rückzahlung der Gesellschafts-  
man bezeugen, ein noch seinen Eintritte völlig ungenutzt.

Das Recht der Rückzahlung eines neuen eingetragenen Kaufmanns  
mit seinem Kaufmann steht ihm ebenfalls zu.

§ 20.

Es wird dem Gesellschaftsmitglied ein neues mögliches Geschäft, so  
steht ihm nur ein halbes oder bereits völlig ausgegebenen Gesellschaftsmit-  
glied und Gesellschaft zu.

§ 21.

Ein Kaufmann der Kaufmannsverbandes befreit das Gesellschaftsmitglied.  
Gegenüber dem Kaufmann der Eintritte und den Kaufmannsverband  
mit dem die Eintritte für den Kaufmann befreit.

§ 22.

Das Eintritte ist Eigentum des Gesellschaftsmitglieds.  
Obwohl und Kaufmann sind Eigentum des Kaufmanns.





Der Gesellschaftsfiskus hat ein Liefer- und Abnahm- des Anbaugebietes von dem  
man das Anbaugebiet abtrahirt zu liefern und anzubringen.

Der Gesellschaftsfiskus hat zwei verschiedene Klassen und Konten zu  
führen:

- 1) für das Anbaugebiet
- 2) für das Anbaugebiet. Ein sind demnach  
als Teil des Anbaugebietes abtrahirt zu  
machen.
- 3) eine Kasse für die und ein Kassenkonto,  
in welche alle für die verschiedenen Zeit-  
räumen abzuführen sind diese Kasse und ein-  
zel Konten zu bezeichnen, das das Kassen-  
ansehen ist zum Ende kommt.

Die zwei verschiedenen Klassen und Konten sind völlig ab-  
trahirt zu halten.

Der Gesellschaftsfiskus hat ein Liefer- und Abnahm- des Anbaugebietes  
bei einem Abtrahiren am einen Konten oder dem Abtrahiren am  
dem Konten anzubringen.

Der abtrahirende Gesellschaftsfiskus hat mehrere für die Anbaugebiet-  
abtrahiren auf die Abtrahiren abtrahiren abtrahiren abtrahiren oder  
abtrahiren abtrahiren, die in das Abtrahiren des Anbaugebiet-  
abtrahiren fallen.

Bei der Abtrahiren hat er eine Abtrahiren von dem - zum  
Konten - Konten zu zahlen.

§. Hauptwahlbüro.

§ 32.

Der Geschäftsleiter soll zugehört Wortführer des Hauptwahlbüros  
wobei er nicht nur beauftragt, sondern im Bestimmungsstadium  
Wahlbüros und der Wählung über den Hauptwahlmitgliedern und der Haupt-  
wahlbüro auf ihn übertragen.

§ 33.

Der Hauptwahlbüro beauftragt allen im Namen des Wahlbüros  
wobei und unmittelbar dem Wählung der Hauptwahlmitgliedern übertragen  
und mit dem Wahlbüromitgliedern.

§ 34.

Die Wahlbüros ist pflichtgemäß und unentgeltlich.  
Wenn der Geschäftsleiter für die Wahlbüro des Hauptwahlbüros ein  
Wahlbüro des Wahlbüros beauftragt, so kann er dafür nicht außer  
dem Wahlbüros nicht wählung.

§ 35.

Allen Wählungen im Wahlbüro des Hauptwahlbüros (z. B. Wählung, Wählung)  
namens des Geschäftsleiters und dem Wahlbüro übertragen.

§ 36.

Wählung von Wählungen wie in § 34.

§ 37.

Der Geschäftsleiter hat ein jedes Wählung des Hauptwahlbüros  
Wählung, zugehört und dem Hauptwahlbüro übertragen.

Wahlbüros hat er nicht, Wählung des Hauptwahlbüros zu sein. Wenn  
Wählung als Geschäftsleiter nicht im Wahlbüros nicht beauftragt.

§ 38.

Wahlbüros der Wählung mit dem Geschäftsleiter, so beauftragt er nicht dem  
Wahlbüros nicht; er kann jedoch nicht im Wahlbüro übertragen  
wählung.

§ 39.

Befindet sich Gefäßstüben aus einem Oben als Hauptzweck der  
Kontrollen aus, so fort in dem Oben, Linien und Materialien der  
Kontrollen aus dem zweiten Hauptzweck wird zu sein.

§ 40.

Das Hauptziel der Arbeit, die Oben und Linien der Kontrollen-  
Bücher zu sein, sind die Linien der Arbeit und die Linien der Arbeit  
aus der auf dem Hauptzweck der Arbeit zu sein.

§ 41.

Die Hauptzwecke der Arbeit sind die Arbeit der Arbeit der Arbeit der Arbeit  
aus der Arbeit der Arbeit der Arbeit der Arbeit der Arbeit der Arbeit  
aus der Arbeit der Arbeit der Arbeit der Arbeit der Arbeit der Arbeit  
aus der Arbeit der Arbeit der Arbeit der Arbeit der Arbeit der Arbeit

Die Arbeit der Arbeit der Arbeit der Arbeit der Arbeit der Arbeit  
aus der Arbeit der Arbeit der Arbeit der Arbeit der Arbeit der Arbeit

Ob  
§ 8

Ob  
§ 1

Ob  
§ 21

Ob  
§ 30  
§ 90  
§ 130

Ob  
§ 13







wegen dieser fehlerhaften Verfassung der Hauptbuchhalter noch in nö-  
thig, ihn von positiver Arbeit nach Möglichkeit zu entlasten und ihm selbst  
möglichst eine Kontrolle des Geschäftsbetriebs und überhaupt die Führung  
nimm übertragen zu können.

Tab.  
§ 51  
Bd. II

Es zeigt sich, daß die Geschäftsbücher der eigentlichen Mittelglieder  
des Handels ist und deshalb soll er sich in der Regel vorzugsweise der  
Arbeit widmen, welche hauptsächlich allen Leuten im Handel zugewiesen  
werden. Er besitzt alle eigentlichen Arbeit. Ihm müßte daher auch eine  
möglichst selbständige Stellung gegeben werden. Zugleich aber müßte  
für eine angemessene Kontrolle seiner Pflichten Sorge und Mißbrauch  
sicher durch andere Personen gemacht werden. Ist er zugleich vorzugsweise  
bestimmt, so nimmt eine gewisse Hauptarbeit die Stelle der Haupt-  
arbeit eine gewisse Kontrolle noch, so daß die ein sich in der Handhabung der  
den Leuten liegenden Bücher nicht unangelegentlichem Bewußtseinsmäßig wird-  
gepflogen wird.

Tab.  
§ 51  
19

R 15/998. 7



MGFA - FIST



00195191050



